



Fälle aus der Praxis

Es besteht für den Antragsteller keine Rechtspflicht, nach erfolgloser Sühneverhandlung Privatklage zu erheben. Der Beschuldigte kann deshalb die Kosten für seinen Beistand (Rechtsanwalt) im Sühneverfahren nicht in analoger Anwendung von Vorschriften geltend machen, die ein gerichtliches Verfahren ohne Verurteilung voraussetzen. Eine Ausnahme gilt für rein schikanöse Sühneverfahren.

1. *Schm. J. K. in N.*

Anfrage: Ein Bekannter von mir, der außerhalb meines Schiedsmannsbezirkes N. wohnt, hat in seiner Heimatgemeinde den zuständigen Schiedsmann in Anspruch genommen, da er von einem Mieter seines Hauses beleidigt und tätlich angegriffen wurde. Bei dem von dem zuständigen Schiedsmann anberaumten Termin trat neben dem Beschuldigten sein Anwalt auf. Die Sühneverhandlung blieb erfolglos, so dass der zuständige Schiedsmann eine Sühnebescheinigung ausstellte. Der Antragsteller hat während der Frist zur Erhebung der Privatklage die Klage nicht erhoben, obwohl er im Besitze der Sühnebescheinigung war. Ihm genügte, dass eine Sühneverhandlung — wenn auch erfolglos — stattfand. Nunmehr hat der Antragsteller — mein Bekannter — von dem Rechtsanwalt des Beschuldigten eine

Kostenrechnung erhalten. Diese Kostenrechnung wird damit begründet, dass der Antragsteller innerhalb der 3-Monate-Frist gegen seinen Mandanten keine Privatklage erhoben habe. Die Kostenrechnung bezieht er in analoger Anwendung auf §§ 269 Abs. 3 ZPO sowie 471 Abs. 2 StPO. An Gebühren hat er geltend gemacht gemäß § 94 Abs. 5 Satz 1 BRAGO 100,- DM, Gebühr gemäß § 26 BRAGO 10,- DM sowie 6,5 %a Mehrwertsteuer 7,15 DM, zusammen 117,50 DM.

Mein Bekannter hat die Zahlung dieses Betrages gegenüber dem Rechtsanwalt des Beschuldigten verweigert.

Nunmehr hat der Beschuldigte, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, bei dem zuständigen Amtsbereich einen Mahnbescheid in Höhe der von dem Anwalt geforderten Summe von 117,50 DM plus Kosten des Verfahrens erlassen. Gegen den Mahnbescheid hat mein Bekannter auf meine Empfehlung hin Widerspruch, und zwar gegen den Anspruch insgesamt, erhoben.

Ich erlaube mir, Sie um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu bitten.

Grundsatz ist, dass bei der Sühneverhandlung die Beschuldigten sich grundsätzlich nicht vertreten lassen können. Es kann jedoch ein Anwalt in Form eines Beistandes anwesend sein. Sollte nun der von mir geschilderte Fall Schule machen, dann wäre praktisch jeder Antragsteller

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gezwungen, bei erfolgloser Sühneverhandlung die Privatklage geltend zu machen, schon allein, um nicht die Kosten der Anwaltsvertretung des Beschuldigten tragen zu müssen. Dies kann aber sicherlich nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, denn die Institution des Schiedsmannes soll doch gerade als Sieb wirken und die Zahl der Privatklagen verringern. Mit dem erfolglosen Sühneversuch kann doch aber auch nicht ausgelöst sein, dass automatisch der Antragsteller die Kosten der Gegenseite zu tragen hat. Wenn künftig der Antragsteller die Kosten eines Anwaltes des Beschuldigten zu tragen hat, dann wäre es richtig, dass der Schiedsman schon von vornherein den Antragsteller hierauf hinweist. Mit Sicherheit würde dann mancher Antragsteller auf den Antrag verzichten, da er die hohen Kosten scheut. Bewusst aber sind bisher die Gebühren so niedrig gehalten worden, dass jeder den zuständigen Schiedsman um eine Sühneverhandlung ansprechen kann. Mir ist bisher noch kein Fall bekannt, wo der Beschuldigte die Kosten seines Anwaltes in einer Sühneverhandlung bei dem Antragsteller geltend gemacht hat. Meines Erachtens besteht hierzu auch keine Rechtsgrundlage. Antwort: Ihre Ansicht ist richtig. Niemand ist verpflichtet, seine Rechte geltend zu machen; das gilt ganz allgemein und also auch für die Erhebung einer Privatklage. Eine

Ausnahme kann nur für den Fall denkbar sein, dass jemand als Antragsteller Sühneverfahren gegen einen anderen (Beschuldigten) ohne jeden Grund und mit erfundenen Tatbeständen, also aus Schikane einleitet. Falls ein solches Verhalten nachgewiesen wird, könnte der Beschuldigte die Aufwendungen für seinen Rechtsbeistand als Schadenersatz geltend machen, ohne abzuwarten, ob noch eine Privatklage folgt. Diese schikanöse Ausgangslage ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der Antragsteller die Verfolgung des Beschuldigten nur deshalb einstellt, weil er dessen strafbares Verhalten nicht beweisen kann. Aus Ihrer Anfrage ist leider nicht zu entnehmen, weshalb der Antragsteller nach gescheitertem Sühneversuch die Privatklage nicht mehr eingereicht hat (er kann sie übrigens noch fünf Jahre nach der Tat erheben, wenn er drei Monate nach ihr einen Strafantrag gestellt hat; nicht die Privatklage unterliegt der Dreimonatsfrist, sondern der Strafantrag). Es wäre für uns von Interesse, ob die Klage des Beschuldigten tatsächlich als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

P. S. Diese Antwort ergeht so spät, weil wir hoffen, dass dieser Prozess inzwischen abgeschlossen ist; wie aus dem Vorspann zu den Fällen aus der Praxis ersichtlich, können wir keine Antworten zu schwebenden Verfahren erteilen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.